

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 20. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2023)

zum Thema:

Religionsunterricht in Berlin: Sachstand und organisatorische Fragen

und **Antwort** vom 4. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17114
vom 20. Oktober 2023
über Religionsunterricht in Berlin: Sachstand und organisatorische Fragen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Die Koalition strebt die Einführung eines Wahlpflichtachs Weltanschauungen/Religionen als ordentliches Lehrfach an. In einem von fachlich ausgebildeten Lehrkräften erbrachten und von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften inhaltlich gestalteten Unterricht können Kenntnisse über Religionen und Weltanschauungen vermittelt werden.“ Der Presse ist zu entnehmen, dass der Religionsunterricht ab der 7. Klasse ordentliches Schulfach werden soll. Ist geplant, den Religionsunterricht perspektivisch auch auf die Klassen 1-6 auszudehnen?

Zu 1.: Eine Ausdehnung auf die Klassenstufen 1 bis 6 ist nicht geplant.

2. Soll das neue Wahlpflicht Religion bekenntnisgebunden oder bekenntnisfrei unterrichtet werden?

Zu 2.: Hinsichtlich des Religions- und Weltanschauungsunterrichts befindet sich der Senat noch in Abstimmung zu unterschiedlichen Umsetzungsvarianten.

3. Wie viele Mittel sind jährlich für den Religionsunterricht auf freiwilliger Basis bereitgestellt worden? (Bitte nach Jahr und Bekenntnis aufschlüsseln, Angabe des Haushaltstitels)

Zu 3.: Die bereitgestellten Mittel für den freiwilligen Religions- und Weltanschauungsunterricht der Haushaltsjahre 2020 bis 2022 sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Der Religions- und Weltanschauungsunterricht ist bei Kapitel 0820, Titel 68445 bei der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) nachgewiesen.

Tabelle 1: Bereitgestellte Mittel für den freiwilligen Religions- und Weltanschauungsunterricht

Anbietende	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2021	Haushaltsjahr 2020
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)	28.831.679,50 €	29.179.032,26 €	30.390.537,78 €
Humanistischer Verband Deutschlands (HVD)	24.287.977,14 €	24.466.607,36 €	23.012.270,91 €
Erzbistum	8.380.245,28 €	8.744.011,43 €	9.352.517,48 €
Jüdische Gemeinde	796.216,54 €	829.972,50 €	776.503,30 €
Jüdische Traditionsschule	80.744,89 €	57.000,00 €	56.894,17 €
Lauder Foundation (jüd.)	81.620,56 €	77.867,97 €	70.234,64 €
Christengemeinschaft Berlin	33.405,79 €	33.838,41 €	35.815,72 €
Islamische Föderation	2.071.507,52 €	1.794.111,48 €	1.906.751,50 €
Alevitische Gemeinde	33.866,84 €	40.213,27 €	34.154,16 €
Buddhistische Gesellschaft	2.762,64 €	1.606,01 €	3.141,97 €
Syrisch Orthodoxe Gemeinde	3.959,10 €	3.466,68 €	3.912,46 €
Masorti Grundschule (jüd.)	38.299,22 €	32.988,97 €	-
Gesamt	64.642.285,02 €	65.260.716,34 €	65.642.734,09 €

Quelle: SenKultGZ

4. Sollen die Religionslehrer mit Einführung des Wahlpflichtfachs Religion künftig über den Bildungshaushalt oder über den Kulturhaushalt finanziert werden?

Zu 4.: Da sich der Senat hinsichtlich des Religions- und Weltanschauungsunterrichts noch in Abstimmungsprozessen befindet, kann diese Frage noch nicht beantwortet werden.

5. Inwieweit ist es zutreffend, dass der Religionsunterricht auf freiwilliger Basis aktuell häufig in Randstunden fällt oder in der nullten Stunde stattfindet?

Zu 5.: Es wird nicht erhoben, wie häufig der Religions- oder Weltanschauungsunterricht in die nullte Stunde oder in Randstunden fällt. Zudem ist gemäß Abschnitt 5, Nummer 1 der Ausführungsvorschriften über den Religions- oder Weltanschauungsunterricht (AV Religions- oder Weltanschauungsunterricht) bei der Stundenplanung zu berücksichtigen: "(1) Der Religions- oder Weltanschauungsunterricht wird bei der Aufstellung des Stundenplans mit den ordentlichen Unterrichtsfächern gleich behandelt und darf im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten nicht ausschließlich in den Randbereichen der Stundenpläne platziert werden."

6. Inwieweit ist es zutreffend, dass der Religionsunterricht auf freiwilliger Basis aktuell zum Teil nicht angeboten werden kann, wenn die Zahl der Interessenten zu gering ist?

Zu 6.: In Abschnitt 4 der AV Religions- und Weltanschauungsunterricht wird geregelt, dass auch bei geringer Anzahl an Interessentinnen und Interessenten der Religions- und Weltanschauungsunterricht stattfinden kann: "(1) Die Gruppenbildung liegt unbeschadet der Nummer 5 in der Verantwortung des jeweiligen Trägers von Religions- oder Weltanschauungsunterricht. Sie erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres. Nach Möglichkeit soll im Religions- oder Weltanschauungsunterricht der Klassen- oder Kerngruppenverbund auch da erhalten bleiben, wo nur eine kleine Gruppe der Klasse oder Kerngruppe am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnimmt. Für Kleingruppen an Oberschulen empfehlen sich Blockstunden.

(2) Erscheint die Zusammenlegung von am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern mehrerer Klassen oder Kerngruppen oder Jahrgangsstufen nach den Gegebenheiten notwendig, so kann sie nur in Absprache mit der jeweiligen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft erfolgen. Auf Wunsch der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft sollen die am Religions- oder Weltanschauungsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler mehrerer Klassen oder Kerngruppen oder Jahrgangsstufen zusammengelegt werden."

7. Soll das künftige Wahlpflichtfach Religion benotet werden, soll die Benotung versetzungsrelevant sein?

Zu 7.: Hinsichtlich des Religions- und Weltanschauungsunterrichts befindet sich der Senat noch in Abstimmung zu unterschiedlichen Umsetzungsvarianten.

8. Welche weiteren Wahlpflichtfächer gibt es, zu denen das Wahlpflichtfach Religion in Konkurrenz treten würde?

Zu 8.: Die Wahlpflichtfächer, zu denen Religion in Konkurrenz treten würde, ergeben sich aus den Verordnungen der Schularten. Demnach können gemäß § 28 der Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I – VO) in den Integrierten Sekundarschulen und den Gemeinschaftsschulen alle Pflichtfächer, dem Schulprofil entsprechende Kurse und die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen als Wahlpflichtkurse angeboten werden.

Für die Gymnasien gilt gemäß § 30 Absatz 2 der Sek I – VO, dass folgende Fächer als Wahlpflichtfach angeboten werden: "Als Wahlpflichtfächer sind alle Fächer des Pflichtunterrichts am Gymnasium sowie die Fächer Astronomie, Deutsche Gebärdensprache, Theater, Naturwissenschaften, Informatik, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaft, Philosophie, Psychologie und weitere Fremdsprachen zugelassen. Darüber hinaus sind fachübergreifende Kurse möglich, die hinsichtlich der Kompetenzentwicklung eindeutige Bezüge zum Rahmenlehrplan herstellen und der Vorbereitung auf die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe dienen."

Berlin, den 4. November 2023

In Vertretung
Christina Henke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie